

Kollektivvertrag

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Holzindustrie Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I – Geltungsbereich

- (1) **Räumlich:** Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (2) **Fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der Holzindustrie Österreichs. Von Artikel II und IV sind ausgenommen die Schilfrohrindustrie im Burgenland und die Firma Gottfried Mayer KG. (vormals Brüder Musenbichler), Niederanna a.d. Donau, ferner die Betriebe der Faser- und Spanplattenindustrie, für die der Zusatzkollektivvertrag für die Faser- und Spanplattenindustrie Anwendung findet, sowie die Firma Guido Rütgers Kommanditgesellschaft.
- (3) **Persönlich:** Für alle in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der Lehrlinge mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II - Erhöhung der Löhne

- (1) Mit Wirksamkeit ab **1. Mai 2011** werden die geltenden **Kollektivvertragslöhne** und **Lehrlingsentschädigungen** um **2,9 Prozent** erhöht und in Abs. (5) neu festgesetzt.
- (2) Die **Ist-Löhne** werden mit Wirkung ab **1. Mai 2011** um **2,7 Prozent** erhöht.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

- (3) Die **Akkordlöhne, Prämienverdienste** und sonstigen **Leistungslöhne** werden mit Wirkung ab **1. Mai 2011** um **2,7 Prozent** erhöht.

Auf Entlohnungssysteme, bei denen sich der Verdienst aus Grundlohn und variablen leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen (z. B. Prämien) zusammensetzt, findet Absatz 2 keine Anwendung.

Abs. (2) und (3) gelten nicht für die Sägeindustrie.

- (4) In den Betrieben der Sägeindustrie werden die vor dem 1. Mai 2011 tatsächlich bezahlten Stunden-, Akkord- und Prämienlöhne usw. mit Wirksamkeit **1. Mai 2011** um **2,7 Prozent** erhöht.

In den einzelnen Betrieben bestehende günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen bleiben weiterhin aufrecht.

(5) Lohnschema

(5 a) Holzverarbeitende Industrie

Lohngruppen

	ab 1.5.2011
	Stundenlohn
	in €
I. Spezialfacharbeiter	10,45
II. Facharbeiter nach dem 3. Jahr der Auslehre	10,06
III. Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	9,33
IV. Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre	8,95
V. Hilfsarbeiter	8,80
VI. Portiere und Nachtwächter	8,23

Lehrlingsentschädigungssätze

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90% des Lohnes der Lohngruppe IV.

(5 b) Sägeindustrie

Lohngruppen

	ab 1.5.2011
	Stundenlohn
	in €
I.	10,98
II.	10,38
III.	9,67
IV.	9,32
V.	9,04
VI. a	10,38
VI. b	9,77

Lehrlingsentschädigungssätze:

im 1. Lehrjahr	35%
im 2. Lehrjahr	50%
im 3. Lehrjahr	70% des Lohnes der Lohngruppe II.

ab 1.5.2011
in €

Bei Fahrten und Arbeiten, die Kraftfahrer und deren Mitfahrer bis 14.00 Uhr in Anspruch nehmen, gebührt ein Kostgeld von

6,27

wenn das Mittagessen vom Betrieb weder zugeführt noch bereitgestellt wird.

Ist dabei auch eine Nächtigung notwendig, so gebührt, wenn vom Betrieb nicht vorgesorgt wird, für Nachtmahl und Frühstück eine weitere Zulage von

7,51

Die Kosten für Nächtigung werden nach betrieblicher Vereinbarung durch Vorlage von Rechnungen vergütet, ansonsten gebühren

9,90

Die Barauslagen für die Einstellung von Kraftfahrzeugen werden gesondert vergütet. Die Zulagen entfallen, wenn der Dienstnehmer offenbar absichtlich die rechtzeitige Rückkehr hinausgezogen hat.

Kraftfahrer, die vom Arbeitgeber oder dessen Beauftragten aufgefordert werden, bei Verlade- oder Entladearbeiten mitzuarbeiten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung von

0,83

für jeden vollen Arbeitstag.

Artikel III - Rahmenrechtliche Änderungen für den Kollektivvertrag der Sägeindustrie und den Kollektivvertrag der Holzverarbeitenden Industrie

(1) Im § 18 B Ziffer 8 Rahmenkollektivvertrag für Arbeiter der Holzverarbeitenden Industrie und im § 18 B Absatz 6 Rahmenkollektivvertrag für Arbeiter in der Sägeindustrie lautet die Formulierung wie folgt:

„Lehrlinge erhalten für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B einen Arbeitstag bezahlte Freizeit gewährt.“

(2) Im Rahmenkollektivvertrag für Arbeiter der Holzverarbeitenden Industrie und im Rahmenkollektivvertrag für Arbeiter in der Sägeindustrie wird ein § 16 A **Anrechnung von Karenzzeiten** mit folgender Regelung aufgenommen:

„§ 16 A Anrechnung von Karenzzeiten“

„Karenzen (Karenzurlaube) innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne des MSchG, EKUG oder VKG werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer des Krankenentgeltanspruches und die Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten, soweit Karenzurlaube für das zweite bzw. folgende Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen werden bis zu insgesamt höchstens 22 Monaten angerechnet.

Für die Bemessung der Höhe der Abfertigung und die Voraussetzung der fünfjährigen Dienstzeit gem. § 23 a Abs. 3 AngG werden Karenzen (Karenzurlaube) im Sinn des vorigen Absatzes bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten angerechnet.

Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige Dauer des Dienstverhältnisses, wobei Karenzen (Karenzurlaube) im obigen Sinn einzurechnen sind.

Diese Regelung gilt für Karenzurlaube, welche nach dem 1. Mai 2011 beginnen.“

Artikel IV – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Mai 2011 in Kraft** und gilt hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles bis zum **30. April 2012**.

Nach dem 31. Jänner 2012 sollen Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufgenommen werden, sofern die Paritätische Kommission dem zustimmt.

Wien, am 31. März 2011

**Fachverband der Holzindustrie
Österreichs**

Dr. Erich **Wiesner**
Fachverbandsobmann

Dr. Claudius **Kollmann**
Geschäftsführer

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Johann **Holper**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer